

2. JUNI 1954

8

1. Für das Nachschlagewerk!
 2. Für die Sammlung!
 3. Für die Fachpresse!
-

Gesetz: § 92 ArbGG

Leitsätze:

1. Ein Beschluß, welcher gemäß dem Betriebsverfassungsgesetz vor Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes gefaßt, aber erst danach zugestellt ist, unterliegt auch dann nicht der Rechtsbeschwerde, wenn das Landesarbeitsgericht von der Möglichkeit einer Zulassung des Rechtsmittels nach dem neuen Arbeitsgerichtsgesetz vermatlich würde Gebrauch gemacht haben. Eine nachträgliche Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Rechtsmittelgericht ist unzulässig, weil sie in dem neuen Arbeitsgerichtsgesetz auch für Übergangsfälle an keiner Stelle vorgesehen ist.
2. Zur Begründung der Statthaftigkeit einer Rechtsbeschwerde wegen Abweichung von einer anderen Entscheidung (§ 92 Abs. 1 S.2 ArbGG) genügt es nicht, daß die angefochtene Entscheidung von der eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht. Erforderlich ist die Abweichung von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts.

Aktenzeichen: 1 ABR 1/53

- Beschl.- des BAG v. 2. Juni 1954 ... LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 1/53

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichtes in seiner Sitzung vom 2. Juni 1954 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Beteiligten Döring, Strätling und Siegmann wird als unzulässig auf ihre Kosten verworfen.

G r ü n d e

Nach dem Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 (in Verbindung mit dem Kontrollratsgesetz Nr.21), unter dessen Geltung der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm am 1.September 1953 gefaßt ist, fand eine Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts nicht statt. Erst § 92 des am 1.Oktober 1953 in Kraft getretenen neuen Arbeitsgerichtsgesetzes der Bundesrepublik sieht gegen die im Beschlußverfahren ergangenen Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte eine Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht zunächst dann vor, wenn das Landesarbeitsgericht die Rechtsbeschwerde wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat. Hieran fehlt es im vorliegenden Falle. Wenn auch in dem am 1.September gefaßten, am 12.Oktober 1953 zugestellten, und damit unter der Geltung des neuen ArbGG wirksam gewordenen Beschluß des Landesarbeitsgerichts eine Zulassung nicht erfolgen konnte, weil sie erst durch § 92 des neuen ArbGG vorgesehen und daher erst nach dem 1.10.1953 möglich wurde, so kann doch weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Zulassung der Rechtsbeschwerde vor das Bundesarbeitsgericht angenommen werden.



nommen werden, daß das Landesarbeitsgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen haben würde, wenn der Beschluß nach dem 1. Oktober 1953 gefaßt wäre. Denn eine Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Rechtsmittelgericht ist in dem neuen Arbeitsgerichtsgesetz auch für Übergangsfälle an keiner Stelle vorgesehen.

Ohne Zulassung kann die Rechtsbeschwerde nach § 92 Satz 1 nur eingelegt werden, wenn die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Entscheidung beruht. Daran fehlt es ebenfalls, denn das Bundesarbeitsgericht hat zu der Rechtsfrage, die der vorliegenden Rechtsbeschwerde zugrunde liegt, noch nicht Stellung genommen. Die Abweichung von der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts genügt aber nicht. Zwar kann nach § 72 Abs.1 Satz 3 aaO eine Revision auch dann eingelegt werden, wenn die angefochtene Entscheidung von der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht. Das gilt aber nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 92 Satz 2 für Rechtsbeschwerden nicht. Einer analogen Anwendung aller für die Revision geltenden Vorschriften auf Rechtsbeschwerden steht hier der klare Wortlaut des Gesetzes und die Erwägung entgegen, daß sich in Fragen der Zulässigkeit und Statthaftigkeit eines Rechtsmittels eine analoge Anwendung grundsätzlich verbietet. Demgemäß war die Rechtsbeschwerde mit der gesetzlichen Kostenfolge aus § 97 ZPO als unstatthaft zu verwerfen.

Kassel, den 2. Juni 1954

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts

gez. Nipperdey gez. Dr. Poelmann gez. Dr. König

